

AVE GAV der Branche Personalverleih

Neuerungen ab 1. August 2026 – neuer GAV und neue LPV

Mit dem Landesgesetzblatt Nr. 2026.238 (LR 215.215.027) hat die Regierung des FL neue allgemeinverbindliche Vorgaben verordnet. Diese haben für den Raum Liechtenstein Geltung. Die wesentlichsten Neuerungen sind:

	ab 1. August 2026:	zu finden:
Ferienentschädigung:	Der Ferienanspruch beträgt ab dem vollendeten 50. und bis zum vollendeten 20. Altersjahr 25 Arbeitstage (10,64% / Lohnzuschlag bei Stundenlohn).	Art. 13 GAV 26-29
Vaterschaftsurlaub:	Abänderung Art. 15 GAV, Arbeitsfreie Tage	Pkt. 4 LPV 26-27
Befristete Arbeitsverhältnisse:	Befristete Arbeitsverhältnisse können höchstens dreimal bis zu einer Gesamtdauer von 5 Jahren verlängert werden. Bei längerer Dauer gelten sie als unbefristete Arbeitsverhältnisse. Kettenarbeitsverträge sind unzulässig, wenn sie sich nicht durch sachliche Gründe rechtfertigen lassen.	Art. 9 GAV 26-29
Absenzen:	Freistellung aufgrund höherer Gewalt: Bei Krankheit oder Unfall eines Kindes, eines Elternteils oder eines Ehe- oder eingetragenen Partners des Arbeitnehmenden besteht gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses Anspruch auf Freistellung bei vollem Lohn im Umfang von bis zu drei Arbeitstagen pro Ereignis, sofern die sofortige Anwesenheit des Arbeitnehmenden dringend erforderlich ist und die Betreuung nicht anderweitig organisiert werden kann. Die Freistellung muss vom Verleihenden unabhängig von der Dauer des Arbeitsverhältnisses bezahlt werden. (ABGB § 1173a Art. 34e)	Art.15 II GAV 26-29
Elternzeit:	Hat das Arbeitsverhältnis mehr als sechs Monate gedauert, so hat der Arbeitnehmende einen Anspruch auf Freistellung im Umfang von vier Monaten, sofern er als Eltern-, Wahl Eltern- oder Pflegeelternteil das Kind überwiegend selbst betreut. Die detaillierten Bestimmungen hierzu finden sich in § 1173a Art. 34c ABGB ff.	Art. 16 GAV 26-29

Wichtige Hinweise:

Art. 5 Abs. 4 Bst. c GAV (Stundenrapporte):

Wer über die Arbeitsstunden im Betrieb nicht Buch führt, wird mit einer Konventionalstrafe von CHF 4'000.-- belegt. Wenn die Aufzeichnungen der Arbeitszeiten zwar nachvollziehbar sind, aber nicht den Bedingungen des Gesamtarbeitsvertrages entsprechen, kann die Konventionalstrafe angemessen herabgesetzt werden. Für die üblichen Aufzeichnungen der Arbeitszeiten sind Stundenrapportierungen und dergleichen ausreichend.

Art. 20 Abs. 2 GAV (Lohnauszahlung):

1. Die Lohnzahlung muss mindestens einmal pro Monat erfolgen und zwar spätestens am 5. Arbeitstag des auf den Beschäftigungsmonat unmittelbar folgenden Monats.
2. Den Arbeitnehmenden ist monatlich eine übersichtliche Lohnabrechnung zur Verfügung zu stellen, in der jeder Zuschlag (Ferien, Feiertag, Anteil 13. Monatslohn, Überzeit usw.) und jede Position **separat aufgeführt** werden muss.

Diese Angaben erfolgen ausschliesslich zu Informationszwecken, erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und begründen keinerlei Rechtsansprüche. Sie sind insbesondere nicht rechtsverbindlich. Für die rechtliche Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des einschlägigen Gesamtarbeitsvertrages (AVE GAV) massgebend.

Weiterführende Informationen können dem betreffenden AVE GAV sowie den Internetseiten www.zpk.li und www.gesetze.li entnommen werden.

Vaduz, im Juli 2026